



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 26. Mai 2019 in der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.

1. Zu wählen sind

	Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadträte	Stadt Schwarzenberg	26	39	80
Ortschaftsräte	Ortschaft Bermsgrün	7	11	20
Ortschaftsräte	Ortschaft Erla	7	11	20
Ortschaftsräte	Ortschaft Grünstädtel	7	11	20
Ortschaftsräte	Ortschaft Pöhla	7	11	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Alle Parteien und Wählervereinigungen werden zur Abgabe eines Wahlvorschlags aufgefordert. Dieser kann ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung, spätestens aber bis zum **21. März 2019, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Gebäude des Bauhofes, Grünhainer Straße 32 a, 08340 Schwarzenberg eingereicht werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag je Wahl einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalverahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und nach dem Muster der Anlage 16 KomWO einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 KomWO für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des KomWG anzufertigenden Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt, die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 KomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Erzgebirgskreis oder die Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Wählbar sind Bürger der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb., sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/Ortschaft wohnt.

Sich bewerbende ausländische EU-Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen. Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer

Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu geheim gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, Zustimmungserklärungen usw. sind während der allgemeinen üblichen Dienstzeiten im Gebäude des Bauhofes, Grünhainer Straße 32 a in 08340 Schwarzenberg, Zimmer 1.06 erhältlich.

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Gebäude des Bauhofes, Grünhainer Straße 32 a in 08340 Schwarzenberg, Zimmer 1.06 während der allgemeinen Dienstzeiten bis zum **21. März 2019, 18:00 Uhr** geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis zum 14. März 2019 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterzeichnet ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien und Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Schwarzenberg, 12.02.2019


Hiemer
Oberbürgermeisterin





Neue Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Erla-Crandorf

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf gibt bekannt, dass die am 05.09.2018 beschlossene und vom Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.12.2018 kirchenaufsichtlich bestätigte neue Friedhofsordnung für den Friedhof in Schwarzenberg, Ortsteil Crandorf am 23.02.2019 in Kraft tritt. Die neue Friedhofsordnung kann im Zeitraum vom 22.02.2019 bis zum 31.03.2019 im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf zu den Öffnungszeiten (Di 15.00-18.00 Uhr und Do 9.00-12.00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem ist sie im genannten Zeitraum im Pfarrsaal des Pfarrhauses an der Wandtafel ausgehängt.

Schwarzenberg, 05.02.2019

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf


Pf. Arnold
(Vorsitzender)


S. Gräßler
(Mitglied)

Tipps & Termine

Die 59. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 25.02.2019 um 17:00 Uhr im Ratskeller, Ritter-Georg-Saal, Markt 1 in 08340 Schwarzenberg statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.schwarzenberg.de (oben rechts – grauer Block „Ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Schwarzenberg“).

Verschiedenes

20 Jahre Eingemeindung Bermsgrün und Erla

Am 01.01.1999 wurden die Gemeinden Bermsgrün und Erla in die Stadt Schwarzenberg eingemeindet. Mittlerweile jährt sich dieses besondere Ereignis zum 20. Mal und wurde am 30.01.2019 im Rahmen einer kleinen Feierstunde gewürdigt. Sowohl die Oberbürgermeisterin Heidrun Hiemer, als auch die Ortsvorsteher Detlef Seidel und Frank Weihrauch, sowie

Landrat Herr Vogel haben in ihren Reden die gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den beiden Ortschaften hervorgehoben. In einem Fotrückblick konnten sich die Gäste über das Geleistete in den vergangenen 20 Jahren informieren. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von den Crandorfer Musikanten e.V.



Fotos: Stadtverwaltung



IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg